

# **Verbandssatzung des Zweckverbands Abwasserverband Siek**

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 11.12.2019 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Stormarn folgende Verbandssatzung erlassen, wobei die Formulierungen in weiblicher, männlicher und diverser Form gelten:

## **§ 1**

### **Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel (zu beachten: §§ 4, 5, 13 GkZ)**

- (1) Die Gemeinden Braak, Brunsbek, Hoisdorf, Siek und Stapelfeld bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen „Abwasserverband Siek“. Er hat seinen Sitz in Siek.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beschäftigte beschäftigen.
- (3) Der Zweckverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift „Abwasserverband Siek“.

## **§ 2**

### **Verbandsgebiet (Bezirk im Sinne von § 30 Abs. 1 LVwG)**

Das Verbandsgebiet (Bezirk im Sinne von § 30 Abs. 1 LVwG) umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

## **§ 3**

### **Aufgaben (zu beachten: §§ 2, 3, 5 GkZ)**

- (1) Dem Zweckverband obliegt die Beseitigung des Schmutzwassers in seinem Verbandsgebiet.
- (2) Der Zweckverband plant, errichtet, betreibt und unterhält die dafür erforderlichen Anlagen.

## **§ 4**

### **Organe (zu beachten: §§ 5, 8 GkZ)**

Organe des Zweckverbands sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

## **§ 5**

### **Verbandsversammlung (zu beachten: § 9 GkZ)**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder ihren Stellvertretern im Verhinderungsfall.
- (2) Die Verbandsmitglieder entsenden jeweils einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung.
- (3) Jeder weitere Vertreter hat einen Stellvertreter.

- (4) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreter haben jeweils eine Stimme.
- (5) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und unter der Leitung des Vorsitzenden zwei Stellvertretungen. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteher; Entsprechendes gilt für die Stellvertretungen. Für ihn und die Stellvertretungen gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeister entsprechend.

**§ 6**  
**Einberufung der Verbandsversammlung**  
**(zu beachten; §§ 5, 9 GkZ, § 34 GO)**

Die Verbandsversammlung ist von dem Verbandsvorsteher einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteher es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

**§ 7**  
**Verbandsvorsteher**  
**(zu beachten: §§ 10, 11 12, 13 GkZ, §§ 16 a, 34, 35, 43, 47, 82, 95 d GO)**

- (1) Dem Verbandsvorsteher obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Er entscheidet ferner über
  - a) Die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000 € nicht überschritten wird,
  - b) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000 € nicht überschritten wird,
  - c) den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000 € nicht übersteigt,
  - d) den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 10.000 € nicht übersteigt,
  - e) die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 10.000 € nicht übersteigt,
  - f) Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 1.000 €,
  - g) Annahme von Erbschaften, soweit hieraus keine finanziellen Verpflichtungen für den Abwasserverband Siek entstehen,
  - h) die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, sofern die Mittel haushaltsrechtlich bereitgestellt sind,
  - i) die Vergabe von Aufträgen, sofern die Mittel haushaltsrechtlich bereitgestellt sind,
  - j) die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen, sofern die Mittel haushaltsrechtlich bereitgestellt sind.

**§ 8**  
**Ständige Ausschüsse**  
**(zu beachten: § 12 Abs. 4 und 7 GkZ, §§ 45, 46 GO)**

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 12 Abs. 4 und 7 GkZ, § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

- a) Arbeits- und Finanzausschuss  
Zusammensetzung: 5 Mitglieder der Verbandsversammlung, davon je  
Verbandsgemeinde 1 Mitglied  
Aufgabengebiet: Planung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen,  
Finanzwesen, Satzungen und Vertragsrecht
- b) Rechnungsprüfungsausschuss  
Zusammensetzung: 3 Mitglieder der Verbandsversammlung  
Aufgabengebiet: Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes
- (2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 12 Abs. 7 GkZ i.V.m. § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder der Verbandsversammlung übertragen.

**§ 9**  
**Ehrenamtliche Tätigkeit**  
**(zu beachten: § 13 GkZ, § 33 GO)**

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

**§ 10**  
**Verbandsverwaltung**  
**(zu beachten: § 13 GkZ)**

Der Zweckverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungsgeschäfte und Aufgaben der Finanzbuchhaltung werden durch das Amt Siek wahrgenommen.

**§ 11**  
**Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes**  
**(zu beachten: §§ 14, 15 GkZ)**

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

**§ 12**  
**Deckung des Finanzbedarfs**  
**(zu beachten: §§ 15, 16 GkZ)**

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen oder Erträge nicht ausreichen.
- (2) Die Umlage wird entsprechend den Einwohnerzahlen gemäß Stand vom 31.03. des Vorjahres des jeweiligen Rechnungsjahres der Verbandsmitglieder erhoben.

**§ 13**  
**Verträge nach § 5 GkZ i.V.m. § 29 Abs. 2 GO**

Verträge des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung oder stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung oder stellvertretende Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung

rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 30.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 5.000 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe, ist der Vertrag ohne Beteiligung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 10.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 1.000 € im Monat, nicht übersteigt.

**§ 14**  
**Verpflichtungserklärungen**  
**(zu beachten: § 11 GkZ)**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 10.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 5.000 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

**§ 15**  
**Änderungen der Verbandssatzung**  
**(zu beachten: § 16 GkZ, §§ 66 ff. LVwG)**

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, der §§ 3 und 12 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

**§ 16**  
**Aufnahme neuer Verbandsmitglieder**  
**(zu beachten: § 5 GkZ i.V.m. §§ 121, 124 LVwG)**

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 15 dieser Satzung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

**§ 17**  
**Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes**  
**(zu beachten: §§ 5, 16, 17 GkZ, §§ 39, 127 LVwG)**

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitglieds gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitglieds im Zweckverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
- (2) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (3) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beigetragen haben.

**§ 18**  
**Veröffentlichungen**  
**(zu beachten: § 5 GkZ, Bekanntmachungsverordnung)**

- (1) Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden durch Bereitstellung auf der Internetseite [www.amtsiek.de](http://www.amtsiek.de) bekanntgemacht. Hierauf wird in der Zeitung

„Stormarner Tageblatt in Verbindung mit dem Anzeigenblatt Markt Ahrensburg, Bargtheide, Trittau“ hingewiesen.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 Satz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

### **§ 19 Inkrafttreten**

Die Verbandssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 12.01.2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 10.04.2019, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Stormarn vom 19.12.2019 zum Az.: 14/083-31/15/0 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Siek, 20.12.2019

(Jürgen Westphal)  
1. stellv. Vorstandsvorsteher